

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1975

Geschäftszahl

0825/74

Rechtssatz

Das Begießen eines Wirtshausgastes mit dem Rest des Inhaltes einer Bierflasche ist selbst dann geeignet Ärgernis zu erregen und eine Ordnungsstörung iSd Art VIII Abs 1 lit a 1.Fall EGVG 1950 zu bewirken, wenn es in Scherzabsicht und während einer Faschingsveranstaltung geschieht.